

24. Oktober 2012 / 6. März 2013

Interpellation Guido Wick, GRÜNE prowil

eingereicht am 21. September 2012 – Wortlaut siehe Beilage

Zahlungen an Biorender AG

Guido Wick (GRÜNE prowil) und drei Mitunterzeichnete stellen zwei Fragen zu den Zahlungen an Biorender AG.

Beantwortung

Vorbemerkung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2012 unter anderem die Beantwortung der Interpellation „Zahlungen an Biorender AG“ genehmigt und dabei ausgeführt, dass er anlässlich seiner Sitzung vom 12. September 2012 beschlossen hat, die kreditrechtliche Zuständigkeit für die Bezüge aus der Arbeitspreisreserve der Erdgas Ostschweiz AG mittels eines externen Gutachtens klären zu lassen und dass der Stadtrat nach Vorliegen des Gutachtens über das weitere Vorgehen entscheiden wird. Die Interpellationsantwort vom 24. Oktober 2012 wurde an die Mitglieder des Stadtparlaments versandt, indes durch das Stadtparlament aus Zeitgründen noch nicht behandelt.

Das Kurzgutachten von Prof. Dr. Peter Hettich und lic.iur. Felix Kesselring zur kreditrechtlichen Zuständigkeit liegt mit Datum vom 6. Dezember 2012 vor. Der Stadtrat hat vom Kurzgutachten an der Sitzung vom 19. Dezember 2012 Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Dabei beschloss er auch, Prof. Dr. Peter Hettich mit einem weiteren Gutachten zur Haftungs- resp. Verantwortlichkeitsfrage zu beauftragen. Das Gutachten dazu datiert vom 5. März 2013.

Die beiden Gutachten liegen vor. Aufgrund dessen hat der Stadtrat an der Sitzung vom 6. März 2013 beschlossen, die Beantwortung der Interpellation „Zahlungen an Biorender“ vom 24. Oktober 2012 durch die nachfolgenden Ausführungen zu ergänzen.

1. Einstellung Zahlungen

Der Stadtrat hat am 12. September 2012 unter anderem beschlossen, den Biogaseinkauf wie bisher abzuwickeln, bis die Ergebnisse des Gutachtens vorliegen. Das Gutachten befasst sich namentlich mit dem Gas-Swap-Vertrag, welcher nebst technischen Aspekten auch einen sogenannten ökologischen Mehrwert (öMW) regelt.

An der Sitzung vom 19. Dezember 2012 hat der Stadtrat vom Kurzgutachten vom 6. Dezember 2012 Kenntnis genommen. Zum Gas-Swap-Vertrag ist festzuhalten, dass dieser vorsieht, dass der öMw jährlich einseitig und ohne Höchstgrenze durch den Verwaltungsrat der Biorender AG festzulegen ist. Damit wurden die Verpflichtungen der Stadt Wil in einem Ausmasse erweitert, welche durch den Aktionärsbindungsvertrag (ABV) nicht mehr gedeckt sind. Unterzeichnet wurde der Gas-Swap-Vertrag seitens der Stadt Wil durch Mitarbeitende der Technischen Betriebe Wil. Der über die im ABV 2008 vorgesehenen 8 Rp./kWh hinausgehende Betrag des öMw betrug 2011 42 Rp./kWh. Im Jahr 2011 betrug der Gesamtaufwand für den erhöhten öMw rund Fr. 1,7 Millionen.

Der öMw gemäss Gas-Swap-Vertrag ist als Ausgabe im rechtlichen Sinne zu qualifizieren. Der Gas-Swap-Vertrag wurde damit kompetenzwidrig, indes wohl rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Stadtrat beschloss daher, den Gas-Swap-Vertrag auf den nächstmöglichen Termin (Ende Juni 2013) zu kündigen und den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt - notgedrungen - zu erfüllen. Der Stadtrat ist klar der Auffassung, dass die Weiterführung des öMw im Sinne des Gas-Swap-Vertrags ab 1. Juli 2013 ordnungsgemäss durch die zuständigen Instanzen, namentlich durch das Stadtparlament, zu beschliessen ist. Eine entsprechende Vorlage an das Stadtparlament ist in Vorbereitung, wird indes erst nach den Sommerferien 2013 im Stadtparlament behandelt werden können, da noch diverse Fragen zu klären sind.

Der Stadtrat hält ausdrücklich fest, dass er mit Ausnahme der Weiterführung des Gas-Swap-Vertrags keine anderen finanziellen Leistungen zu Gunsten der Biorender AG beschlossen hat.

2. Haftungs- resp. Verantwortlichkeitsfrage

Das Gutachten von Prof. Dr. Peter Hettich und M.A.HSG Delia Bosshard zur Haftungs- resp. Verantwortlichkeitsfrage liegt mit Datum vom 5. März 2013 vor. Dem Gutachten ist unter anderem zu entnehmen:

Der Stadtrat stellte am 29. Februar 2012 dem Stadtparlament Antrag auf Genehmigung der Rechnung 2011 der TBW. Das Stadtparlament genehmigte die Rechnung 2011 der TBW am 26. April 2012. Mangels genügender Offenlegung der Aufwände für den öMw ist daraus nicht die Genehmigung des Schadens durch den Stadtrat oder das Stadtparlament abzuleiten. Der Antrag auf Genehmigung bzw. die Genehmigung der Rechnung 2011 haben daher keinen Einfluss auf eine allfällige Haftung der involvierten Personen für den aufgrund der im Jahr 2011 geleisteten Zahlungen erlittenen Schaden.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gelangen die Gutachter zur Auffassung, dass der Stadtrat erst im Zuge der Sitzungen vom 29. August 2012 und vom 12. September 2012 ausreichende Kenntnis des Sachverhalts und der Schädigung der Stadt Wil erlangte. Vorbehältlich neuer Erkenntnisse aus weiteren Unterlagen hatten vor diesem Zeitpunkt nur die im Rahmen des Gas-Swap-Vertrages involvierten Personen Kenntnis vom Schaden. Die Haftung dieser Personen im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 29. August 2012 beurteilt sich damit nach den allgemeinen Grundsätzen. Den vorgelegten Unterlagen lässt sich keine pflichtwidrige Vernachlässigung der Aufsicht des Stadtrat-Kollegiums entnehmen, welche den beschriebenen Kausalverlauf hätte unterbrechen können.

Nach dem Gesagten fällt ein Mitverschulden der Stadt Wil überhaupt erst ab dem 29. August 2012 in Betracht. Ein solches Mitverschulden kann aufgrund der seit diesem Datum ergriffenen Massnahmen ausgeschlossen werden. Eine Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Der Schadenersatzanspruch verjährt innert zwei Jahren, nachdem das klageberechtigte Organ von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (Art. 11 Abs. 1 VG). Die relative Verjährungsfrist hat erst mit der Kenntnis des Stadtrates zu laufen begonnen.

Die Gutachter haben die rechtlichen Grundlagen, nicht aber die Frage nach dem persönlichen Verschulden durch Handlungen und Unterlassungen der involvierten Personen untersucht. Nachdem das Gutachten ergibt, dass eine Verantwortlichkeit vorliegen könnte, sind die weiteren Schritte zu prüfen. Im Gutachten wird zudem ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: Die involvierten Personen wurden nicht von den Unterzeichneten angehört. Damit müssen mögliche Gegenargumente der involvierten Personen hier unberücksichtigt bleiben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass ein Mitverschulden des Stadtrats als Kollegialbehörde nicht anzunehmen ist. Für einzelne involvierte Personen sprechen beachtenswerte rechtliche Argumente dafür, dass sie für den entstandenen Schaden verantwortlich sein könnten. Der Stadtrat hat daher unter anderem an der Sitzung vom 6. März 2013 beschlossen, den Verfasser des Gutachtens auf die nächste Sitzung des Stadtrats vom 20. März 2012 einzuladen, um das weitere Vorgehen bezüglich verwaltungsexterner Verfahren zu besprechen; für diese Sitzung ist auch der Präsident der Geschäftsprüfungskommission eingeladen. Verwaltungsinterne Verfahren werden nun in die Wege geleitet. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits geleistet worden.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigris
Stadtschreiber